

## Wesentliche Neuerungen zu ihren Kfz-Bedingungen aufgrund der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Am 01.01.2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft. Diese Gesetzesänderung hat auch für Sie einige Änderungen zur Folge. Auszugsweise zeigen wir Ihnen deshalb **die wichtigsten Regelungen**.

Die Stände der betroffenen Versicherungsbedingungen haben wir unten aufgeführt. Die Ihrem Vertrag zugrundeliegende Fassung der Kfz-Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen. Bitte vergleichen Sie Ihren **Bedingungsstand** mit den unten genannten und nehmen Sie bei einer Übereinstimmung diese Gegenüberstellung (Synopsis) unbedingt zu Ihren Vertragsunterlagen, da sie wichtige Vertragsergänzungen zur Ihrem bereits bestehenden Vertrag enthält.

### Hinweis:

Die Neuerungen sind grau hinterlegt. Eine vollständige Synopsis steht Ihnen unter [www.janitos.de](http://www.janitos.de) in der Rubrik „Bedingungen“ zur Verfügung.

### Ab dem 01.01.2009 gelten folgende Neuregelungen für Ihren Vertrag (sofern dieser vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurde):

	<b>Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – ALT (altes VVG)</b> <b>Stand: 01.01.2001; 01.01.2002; 01.11.2002; 01.04.2003; 01.10.2004; 01.08.2005; 01.08.2006; 01.06.2007; 01.10.2007</b>		<b>Regelungen nach dem neuen Versicherungsvertragsgesetz für alle Bedingungsstände.</b>
§ 2b Einschränkungen des Versicherungsschutzes	<p><b>(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:</b> Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;</li> <li>b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;</li> <li>c) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;</li> <li>d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu Fahrtveranstaltungen oder Rennen jeder Art oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;</li> <li>e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</li> </ul> <p>Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.</p> <p>Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.</p>	§ 2b Einschränkungen des Versicherungsschutzes	<p><b>(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:</b> Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;</li> <li>b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;</li> <li>c) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;</li> <li>d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu Fahrtveranstaltungen oder Rennen jeder Art oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;</li> <li>e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</li> </ul> <p>Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.</p>
(Folgen einer Pflichtverletzung)	<p><b>(2)</b> Bei Verletzung einer nach Abs. 1 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung ist der Rückgriff des Versicherers – unbeschadet der Regelungen des § 158c VVG Absatz 3-5 VVG- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei jedem einzelnen Rückgriffsschuldner auf den Betrag von höchstens je Euro 5000.- beschränkt. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darüber hinaus vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	§ 2c Folgen einer Pflichtverletzung	<p><b>(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 b besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der <b>Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen</b>. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.</li> <li>b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.</li> <li>c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.</li> </ul> <p><b>(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.</b></p>

			<p>a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000.- Euro beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. <u>Dies gilt entsprechend bei Gefährerhöhung.</u></p> <p>b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahrlässigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.</p> <p>c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>
	<p><b>(4) Ausschlüsse: Versicherungsschutz wird nicht gewährt,</b></p> <p>a) in der Fahrzeugversicherung sowie im Rahmen des erweiterten Umfanges der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 10c bei Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;</p> <p>b) in der Fahrzeugversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen oder Rennen jeder Art oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;</p> <p>c) in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.</p> <p>d) für Schäden durch Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz).</p> <p>e) für alle Versicherungsfälle und alle Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.</p>	<p><b>§ 2d Ausschlüsse</b></p>	<p><b>Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:</b></p> <p>a) in der Fahrzeugversicherung und beim Autoschutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;</p> <p>b) in der Fahrzeugversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen oder Rennen jeder Art oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;</p> <p>c) in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.</p> <p>d) für Schäden durch Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz).</p> <p>e) für alle Versicherungsfälle und alle Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.</p>
<p><b>§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen</b></p>	<p>(1) Die in § 2 b Abs. 1, §§ 5, 5 a, 7, 8, 9, 10 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, und § 15 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.</p> <p>(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p> <p>(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.</p> <p>(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>	<p><b>§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen</b></p>	<p>(1) Die in §§ 2 b, <b>2 c</b>, §§ 5, 5 a, 7, <b>7 a</b> 8, 9, 10 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.</p> <p>(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p> <p>(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.</p> <p>(4) In der Fahrzeugversicherung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>
<p><b>§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall</b></p>	<p>Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder bei der Haftpflichtversicherung Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.</p> <p><b>I. Anzeige- und Schadenminderungspflicht</b></p> <p>(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzbriefleistungen gemäß § 10c ist dem Versicherer jeder Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei hat sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt.</p> <p>(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.</p> <p>(3) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Ver-</p>	<p><b>§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)</b></p>	<p><b>I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.</b></p> <p>(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes IV. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.</p>

	<p>sicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.</p>		
	<p><b>II. Obliegenheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>            (1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.            (2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.            (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.            (4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.            (5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt und jede verlangte Aufklärung zu geben.            (6) Hinsichtlich der Leistungserweiterungen gemäß § 10c gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich:            Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personenschadens haben, sind sie verpflichtet, sich von den vom Versicherer benannten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten trägt der Versicherer. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.</p>		<p><b>II. Obliegenheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>  <b>(1) - entfällt -</b>            (2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.            (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.            (4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.            (5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.            (6) Hinsichtlich der Leistungserweiterungen gemäß § 10c gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich:            Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personenschadens haben, sind sie verpflichtet, sich von den vom Versicherer benannten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten trägt der Versicherer. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen,</p>
	<p><b>III. Obliegenheiten in der Fahrzeugversicherung</b>            (1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.            (2) Die Entscheidung, ob und ggf. welcher Sachverständige beauftragt wird, trifft der Versicherer. Nur die insoweit anfallenden Kosten der Schadenfeststellung trägt der Versicherer.            (3) Übersteigt ein Entwendungs-/Brandschaden sowie ein Tiereschaden (§ 12 Absatz 1, I a, b, d) den Betrag von Euro 150,-, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>		<p><b>III.</b> Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Die Entscheidung, ob und ggf. welcher Sachverständige beauftragt wird, trifft der Versicherer. Nur die insoweit anfallenden Kosten der Schadenfeststellung trägt der Versicherer.            Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 (1) I d) den Betrag von Euro 150,-, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
	<p><b>IV. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>            (1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in Absatz 2 und 3 genannten Grenzen frei. Diese Grenzen finden hinsichtlich der Leistungserweiterungen gemäß § 10c keine Anwendung. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.            (2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von maximal Euro 2.500,- beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal Euro 5.000,-.            (3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögens-</p>	<p>§ 7a Folgen einer Pflichtverletzung</p>	<p><b>(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung</b>            a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.            b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.  <b>(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b>            a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- Euro beschränkt.            b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese</p>

	<p>vorteils abweichend von Absatz 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Absatz 1 bis 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.</p>	<p>Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000.- Euro.</p> <p><b>(3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b></p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.</p> <p><b>(4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten</b></p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p><b>(5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b></p> <p>An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.</p>
	<p><b>V. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen in der Fahrzeugversicherung</b>        Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeugversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 VVG.</p>	<p>-entfällt-        (siehe § 7a I)</p>
	<p><b>VI. Anzeige von Sachschäden bis zu einer Höhe von 600 Euro</b>        (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach IV. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als Euro 600,- erfordern, und in der Fahrzeug-Vollversicherung für Sachschäden, bei denen die vertragliche Leistung des Versicherers voraussichtlich Euro 600,- nicht übersteigt.        (2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Absatz 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Absatz 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.        (3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden, abweichend von Absatz 1 unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.</p>	<p><b>IV.</b> (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 7 a berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als Euro 600.- erfordern.        (2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Absatz 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.        (3) Abweichend von Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.</p>
		<p><b>V.</b> Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.</p>